



Haus- und Badeordnung für das Waldschwimmbad der Gemeinde Fuldata

Stand: 01/2023

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im weiteren Verlauf auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die Wiedervorlage zur grundsätzlichen Überprüfung erfolgt spätestens alle fünf Jahre, geplant zum 01.01.2028

Inhalt

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung	3
§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung	3
§ 3 Öffnungszeiten	4
§ 4 Zutrittsbestimmungen	4
§ 5 Benutzung des Bades / Verhaltensregeln	6
§ 6 Haftungsbestimmungen	8
§ 7 Verhalten im Bereich der Sprunganlage	9
§ 8 Ausnahmen	9
§ 9 Inkrafttreten.....	9

Die Haus- und Badeordnung ist ein wesentlicher Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der Gemeinde Fuldatal (Badbetreiber) und aller Kunden (Badegäste). Sie regelt Pflichten, aber auch deren Einschränkungen, der Kunden und des Betreibers. Sie ist für den Betreiber das Mittel, diese im Verhältnis mit den Kunden zu kommunizieren. Die Haus- und Badeordnung ist für den Betreiber aber auch eine Grundlage, eventuelle Haftungsansprüche von Kunden oder Dritten abzuwehren.

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Waldschwimmbades Fuldatal einschließlich Eingang und Außenanlagen sowie der Ruhe und Erholung unserer Gäste. Es ist alles zu unterlassen, was das Wohlbefinden unserer Badegäste und die Arbeit unserer Mitarbeitenden beeinträchtigen könnte. Bei Verstößen bleibt es der Gemeinde Fuldatal vorbehalten, Besuchende vorübergehend oder dauerhaft des Bades zu verweisen.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich.
- (2) Mit dem Betreten des Waldschwimmbades Fuldatal erkennen alle Badegäste diese, sowie alle zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. Für die Parkplätze gelten die Bestimmungen der StVO sowie die jeweiligen Ausschilderungen. Fahrzeuge und Fahrräder sind auf den vorgesehenen Plätzen vor dem Schwimmbad abzustellen.
- (3) Das Personal des Bades übt gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Waldschwimmbades Fuldatal ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Personen, die erkennbar unter dem Einfluss berauschender Mittel (z.B. Alkohol oder Drogen) stehen und sich selbst bzw. andere gefährden oder stören. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Bei vom Besuch des Waldschwimmbades Fuldatal ausgeschlossenen Personen werden verwendete Vorteilskarten gesperrt. Unter Berücksichtigung des bereits erhaltenen Rabattes und nach Abzug einer Bearbeitungsgebühr wird der verbleibende Restbetrag erstattet. Widersetzungen oder grobe Verstöße können Strafanzeigen nach sich ziehen.

- (4) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 14 d werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
- (5) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- (6) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Der Beginn und die Beendigung der Badesaison sowie die täglichen Badezeiten werden durch die Gemeinde je Saison festgesetzt und öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Der Einlass endet eine halbe Stunde vor Schließung des Bades.
- (3) Die Badezeit endet 15 Minuten vor Schließung des Bades.
- (4) Der Zutritt zum Schwimmbad außerhalb der Badezeiten ist Unbefugten nicht gestattet und wird als Hausfriedensbruch geahndet.

§ 4 Zutrittsbestimmungen

- (1) Alle Badegäste müssen im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein. Einzelkarten gelten nur am Lösungstag und berechtigen zum einmaligen Betreten des Bades. Mehrfachkarten werden bei jedem Betreten des Bades entwertet und sind vom Lösungstag an fünf Jahre gültig. Alle Karten sind von Umtausch oder Rückerstattung ausgeschlossen. Gültige Eintrittskarten sind bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
- (2) Die zu zahlenden Benutzungsentgelte werden in der Gebührensatzung für die Benutzung des Waldschwimmbades Fuldataal geregelt.

- (3) Es bleibt der Gemeinde Fuldataal vorbehalten, die Benutzung des Bades oder Teile davon einzuschränken. Bei extremen Witterungsereignissen (z.B. Gewitter) sind Freibecken und Freigelände sofort zu verlassen. Eine Rückerstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- (4) Bei widerrechtlicher Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen werden zusätzlich zum nachzulösenden Eintrittsgeld, Strafgebühren gemäß der Gebührensatzung für die Benutzung des Waldschwimmbades (in ihrer jeweils gültigen Fassung) erhoben.
- (5) Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - 5.1 Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - 5.2 Personen, die Tiere mit sich führen (ausgenommen sind Blinde mit Führhunden)
 - 5.3 Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautveränderungen (z. B. Schuppen, Schorf) leiden
- (6) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, sowie Personen, die erheblich geistig oder körperlich eingeschränkt sind, ist die Benutzung im eigenen Interesse nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
- (7) Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ist der Eintritt nur in Begleitung einer geeigneten Begleitperson über 16 Jahren erlaubt. Diese ist für das Kind während des gesamten Aufenthalts verantwortlich.
- (8) Bei Betriebsunterbrechungen bis hin zu vorübergehenden Schließungen des Schwimmbades, welche infolge von Betriebsstörungen oder aus anderen zwingenden Gründen entstehen, wird keinerlei Erstattung oder Ersatz für bereits gezahlte Eintrittsgelder geleistet.
- (9) Schulgruppen, Behörden, Vereine und Verbände können das Bad nach vorheriger Vereinbarung in geschlossenen Gruppen benutzen. Innerhalb dieser Vereinbarungen sind Abweichungen zu den Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung zulässig. Bei Benutzung des Bades durch solche geschlossenen Gruppen übernimmt der Leiter der Gruppe die alleinige Aufsicht und Verantwortung über die Gruppe. Er ist für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung neben den einzelnen Benutzern verantwortlich. Die Befugnisse der Schwimmmeister*innen sowie Anordnungen und Anweisungen zur Durchführung der Haus- und Badeordnung bleiben dabei unberührt.
- (10) Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z.B. durch Schul-, Vereins-, Kursbelegung, oder besondere Veranstaltungen einschränken, ohne dass ein Anspruch auf Erstattung bzw. Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

§ 5 Benutzung des Bades / Verhaltensregeln

- (1) Die tägliche Badezeit innerhalb der Öffnungszeiten nach § 3 ist unbegrenzt.
- (2) Die Badegäste sind für das Verschließen der Garderobenschränke und Wertfächer sowie für die Aufbewahrung der Schlüssel selbst verantwortlich. Bei Verlust des Schlüssels ist der dadurch entstandene Schaden zu ersetzen. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Personal des Bades geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
- (3) Die Nutzung einer Umkleidekabine durch mehrere Personen ist nicht gestattet. Davon ausgenommen sind die Sammel- und Familienumkleiden und Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können.
- (4) Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
- (5) Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- (6) Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhallen nicht mit Straßenschuhen betreten.
- (7) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder (Becken) ist nur in handelsüblicher Badebekleidung gestattet, sofern nicht ausdrücklich Nacktbadezeiten oder -zonen angeboten werden. Unter handelsüblicher Badebekleidung ist auch ein sog. Burkini zu verstehen, der aus hygienisch einwandfreien, für den Badebetrieb geeigneten Kunstfasern besteht. Die Entscheidung, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt im Zweifelsfall dem Personal.
- (8) Gefährdeten Personen, insbesondere Kindern, kann zum Schutz vor starker Sonneneinstrahlung das Tragen sauberer T-Shirts in den Schwimm- und Badebecken durch das Personal gestattet werden. Für Babys und Kleinkinder sind spezielle Badewindelhöschen zwingend erforderlich.
- (9) Badebekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen
- (10) Das Reservieren von Stühlen und Ruheliegen ist nicht gestattet.
- (11) Die Nutzung der angebotenen Wasserattraktionen verlangt Umsicht und Rücksichtnahme auf andere Badegäste.
- (12) Schwimmerbecken dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer müssen die Nichtschwimmerbecken und kleinere Kinder die Planschbecken benutzen.

- (13) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in ein Becken ist untersagt.
- (14) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Tauchautomaten, Schwimmflossen, Paddles, Schnorchel-Geräten, u.ä.) ist nur nach Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen in Schwimmerbecken ist nicht gestattet.
- (15) Ballspiele dürfen nur in dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden. Bewegungsspiele und Sport sind – auch ohne Bälle oder Geräte – nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben.
- (16) Das Anbieten und der Verkauf von Waren und Dienstleistungen aller Art, sowie jede geschäftliche Werbung innerhalb des Schwimmbadgeländes sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bedürfen im Einzelfall der schriftlichen Erlaubnis der Betriebsleitung.
- (17) Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Für missbräuchliche Benutzung, schuldhaftes Verunreinigen oder Beschädigen haften die jeweiligen Badegäste und sind zum Ersatz der dadurch entstehenden Kosten verpflichtet. Für Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden.
- (18) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere sind sexuelle Handlungen bzw. Belästigungen, z. B. auch durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherung untersagt.
- (19) Das Rauchen, auch von E-Zigaretten, ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches (insbesondere Beckenumgänge) gestattet. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten sauber zu halten.
- (20) Gegenstände aus Glas (Flaschen u.a.) dürfen wegen der Verletzungsgefahr nicht im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich benutzt werden. Ausgenommen sind die Gastronomiebereiche. Für die Entsorgung von Abfall sind die zur Verfügung gestellten Behälter zu benutzen.
- (21) Es dürfen keine Musikinstrumente, Tonwiedergabe- oder Fernsehgeräte benutzt werden.
- (22) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren, Filmen und Interviewen der Genehmigung der Gemeinde Fulda.
- (23) Im Übrigen sind die Aushänge zur Benutzung zu beachten.
- (24) Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben. Die Verfügung über die Fundsachen erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Haftungsbestimmungen

- (1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Gäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden der Gäste aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die Gäste aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleiden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Gäste regelmäßig vertrauen dürfen.
- (2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
- (5) Bei schuldhaftem Verlust von Schlüsseln für Garderobenschränke und Wertfächer oder Leih Sachen, wird in jedem Einzelfall ein pauschaler Schadensersatz gemäß der Gebührensatzung für die Benutzung des Waldschwimmbades Fuldataal (in ihrer jeweils gültigen Fassung) erhoben. Dem Gast bleibt der Nachweis gestattet, dass ein wesentlich geringerer oder überhaupt kein Schaden durch den Verlust entstanden ist. Bei Schadensfällen ist dem Badepersonal unverzüglich der Sachverhalt mitzuteilen. Wird dies unterlassen, so entfallen alle Ersatzansprüche.
- (6) Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 7 Verhalten im Bereich der Sprunganlage

- (1) Sprunganlagen dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden.
- (2) Die Benutzung von Sprunganlagen ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr.
- (3) Beim Springen ist unbedingt auf die folgenden Punkte zu achten:
 - 3.1 Der Sprungbereich frei ist
 - 3.2 Nur eine Person das Sprungbrett betritt
 - 3.3 Der Sprungbereich nicht unterschwommen wird.
- (4) Es gilt das allgemeine Gebot der Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.

§ 8 Ausnahmen

- (1) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Haus- und Badeordnung außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Fuldata, 15.12.2022

(Siegel)

Gemeindevorstand der
Gemeinde Fuldata

gez. Schreiber, Bürgermeister